

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
zur Planung
Bebauungsplan Nr. 14.GE.130
„Petersdorfer Straße“ Hansestadt Rostock

Auftraggeber: Hansestadt Rostock
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung
Holbeinplatz 14
18069 Rostock

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Platz der Jugend 14 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265



Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Christian Beste
Dipl.-LaÖk. Sandra Blome

Stand: Juli 2018

Inhalt

1. EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen	5
1.4 Datengrundlagen.....	7
2. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN MERKMALE	8
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
2.2 Relevante Projektwirkungen	8
3. BESTANDSDARSTELLUNG UND RELEVANZPRÜFUNG	9
3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.2 Europäische Vogelarten	20
4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE.....	25
4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	27
4.2 Europäische Vogelarten	27
5. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	32
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	32
5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF- Maßnahmen).....	34
6. FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEWERTUNG.....	35
7. QUELLEN.....	36

TABELLEN	Seite
Tabelle 1: Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (LUNG 2010)	7
Tabelle 2: Relevanzprüfung der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten.	10
Tabelle 3: Erfasste Brut- und Sommervögel sowie Nahrungsgäste im B-Plan-Gebiet (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN, 2015).....	20
Tabelle 4: Relevanzprüfung nachgewiesener Vogelarten.....	22
Tabelle 5: Übersicht der Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte .	33

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Vorhabens (schwarz) im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock und des Untersuchungsraums (rot) der faunistischen Kartierung.	3
Abbildung 2: Fundpunkte der Arten Gimpel (Gim), Kohlmeise (K), Blaumeise (Bm), Feldsperling (Fe), Gartenrotschwanz (Gr), Schlagschwirl (Ssc) und Wendehals (Wh) im Geltungsbereich...	24

ANLAGEN

Anlage I:	Formblätter Fledermäuse (Einzelprüfung)
	Formblätter Europäische Vogelarten (Einzelprüfung)
	Formblätter Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Rostock verfolgt mit dem Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 für das Gewerbegebiet „Petersdorfer Straße“ das Ziel, Gewerbeflächen für neue Unternehmen zu schaffen. Die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Hierfür wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, welche das Ziel hat, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aus artenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nordöstlichen Bereich der Hansestadt Rostock, im Stadtteil Toitenwinkel. Östlich wird das Gebiet durch die Petersdorfer Straße, im Süden durch einen Lärmschutzwall, im Westen durch eine Grünfläche und im Norden durch den Hainbuchenring begrenzt. Folgende Abbildung 1 zeigt die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Petersdorfer Straße“. Untersuchungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der Geltungsbereich des B-Plans. Der Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung und der Geltungsbereich des B-Planes weichen aufgrund der nachträglichen Anpassung des Geltungsbereichs voneinander ab. Die faunistische Kartierung deckt aber alle relevanten Bereiche des Geltungsbereiches ab.

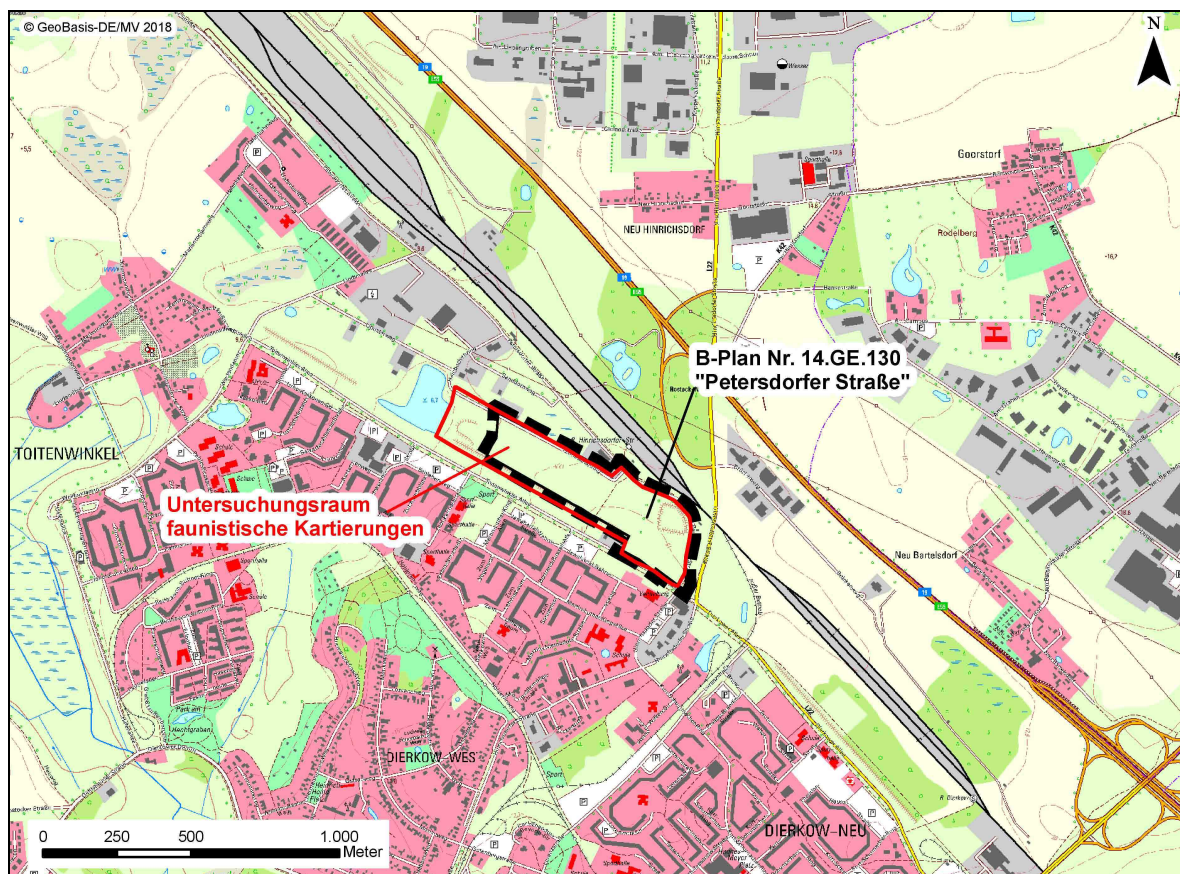


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (schwarz) im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock und des Untersuchungsraums (rot) der faunistischen Kartierung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten Bestimmungen zum besonderen Artenschutz sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die insbesondere aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt (siehe Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung zum Vorhaben im GOP), gelten die besonderen Maßgaben gem. § 44 (5) BNatSchG:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF Maßnahmen – festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

So ergibt sich unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG der folgende, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artkatalog:

- alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL),
- die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie
Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Hierunter fallen Arten der EU-Artenschutzverordnung sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in einem hohen Maß verantwortlich ist. Bei den Arten der EU-Artenschutzverordnung handelt es sich jedoch größtenteils um Exoten und die wenigen heimischen Arten sind gleichzeitig durch die europäischen Vogelarten und die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie abgedeckt. Eine Rechtsverordnung zu Arten mit einer entsprechend nationalen Verantwortung liegt bislang noch nicht vor, so dass dieser Passus im vorliegenden Fachbeitrag unberücksichtigt bleibt.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz nicht vermieden werden können, sind gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verboten zu beantragen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 2.7.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (Büro FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen (dauerhaftes artenschutzrechtliches Hindernis der Vollzugsfähigkeit), um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden.

Die zentrale Aufgabe der saP ist es, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche durch das Vorhaben hervorgerufene artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für relevante Arten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Darauf aufbauend sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder, soweit erforderlich, um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße ge-

gen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind ggf. weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange gliedert sich in die zentralen Arbeitsschritte "Relevanzprüfung" und "Konfliktanalyse". So hat die Relevanzprüfung die Aufgabe, die Arten herauszufiltern, für die eine Betroffenheit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im vorhabensrelevanten Wirkungsbereich nicht vorkommen bzw. im Rahmen der Bestandserfassung nicht festgestellt werden konnten oder die aufgrund ihrer geringen artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen erwarten lassen. Sind beide Kriterien nicht mit Sicherheit erfüllt, ist eine Konfliktanalyse anzuschließen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In der artbezogenen Wirkungsprognose werden daher die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden kann. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind.

Gemäß Leitfaden Artenschutz M-V (LUNG 2010) sind für alle Anhang IV-Arten sowie für bestimmte Europäische Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse einzelartbezogene Prüfungen im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vorzunehmen, während bei vielen ungefährdeten Vogelarten Betroffenheiten auf Gildenebene geprüft werden können (Gruppenprüfung). In der nachfolgenden Übersicht sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Tabelle 1: Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (LUNG 2010)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelartprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) - Rastvogelarten, gemäß Artikel IV Abs. 2 VSchRL, mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen sowie anderen Ruhestätten - gefährdete Vogelarten gemäß Rote Liste M-V bzw. BRD (Kategorie 0 bis 3). - Vogelarten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen, regelmäßig wiederkehrend die gleichen Brutplätze nutzen und bei Realisierung eines Vorhabens voraussichtlich Probleme beim Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden (Koloniebrüter, Gebäudebrüter, Horstbrüter, Höhlenbrüter, große Lebensraumausdehnung). - Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) - In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten (EUArtSchV) - Arten, für die Mecklenburg-Vorpommern innerhalb Deutschlands eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in MV).
Gruppenprüfung Vögel	<ul style="list-style-type: none"> - Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum - Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird - (in M-V) nicht gefährdete Brutvogelarten des Offenlandes (z. B. Bodenbrüter) - (in M-V) nicht gefährdete Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (z. B. Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter)

Die Einzelart- und Gruppenprüfung erfolgt mit Hilfe der Musterformblätter der Anlagen 9.4 und 9.5 des Artenschutz-Leitfadens M-V (LUNG 2010). Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Geltungsbereich sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden anhand der projektspezifischen Wirkfaktoren die möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft. Die Formblätter befinden sich in der Anlage dieses AFB.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Untersuchungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Bestandserfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und des Moschusbocks durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2015),

- Potenzialanalyse von nicht erfassten Arten auf Grundlage einer im Jahr 2014 durchgeführten Biotop- und Nutzungskartierung durch BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN,
- Auswertung der einschlägigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzen-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (v.a. EICHSTÄDT et al. 2006, VÖKLER et al. 2014, LUNG 2007, UMWELTMINISTERIUM IN MV 1991, Kartenportal Umwelt des LUNG MV 2014, I.L.N. 2009).

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Merkmale

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Hansestadt Rostock plant auf Flächen im Bereich der Petersdorfer Straße im Stadtteil Toitenwinkel die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“ aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 13,9 ha.

Geplant ist die Ausweisung von drei Gewerbegebieten mit Flächen von ca. 5,0 und 3,9 ha sowie von 189 m². In den Randbereichen und zwischen den beiden großen Gewerbegebieten ist der Erhalt von Grünstrukturen geplant. Außerdem sind weitere Anpflanzungen von Gehölzen in den westlichen Randbereichen der Gewerbegebiete 1 und 2 zur Abschirmung der angrenzenden Biotopstrukturen vorgesehen.

Die Erschließung der Flächen erfolgt über die bestehende Petersdorfer Straße oder über den Hainbuchenring. Da der B-Plan nicht vorhabenbezogen ist, können keine lagekonkreten Festsetzungen zu einzelnen Baukörpern, Verkehrsflächen usw. innerhalb der Gewerbegebiete erfolgen. Der B-Plan bereitet insbesondere Eingriffe in Neophyten-Staudenflure, Siedlungsgehölze und artenreichen Zierrasen vor. Ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop ist nicht vom Eingriff betroffen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entstehen, die im Einzelfall zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG führen könnten. Nachfolgend werden die potentiell durch die Umsetzung der zulässigen Handlungen des B-Plans auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Potenzieller Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich des B-Plans.

Zu den potentiell zu erwartenden Wirkungen zählen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störwirkungen, Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch den Maschinenbetrieb und die Anwesenheit von Menschen*,
- Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsflächen,
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodungen und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase,

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme,
- Meidereaktion und Vergrämung durch die baulichen Anlagen*,

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Scheuchwirkung und Vergrämung durch Bewegungsreize, Licht- und Geräuschemissionen (Verkehr und die Anwesenheit von Menschen)*.

* Hinsichtlich dieser Wirkungen bestehen bereits gleichartige Vorbelastungen aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet, umgebender Verkehrsflächen und der teilweisen Nutzung des Geltungsbereichs als Lagerfläche.

3. Bestandsdarstellung und Relevanzprüfung

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Geltungsbereich basieren auf einer im Zeitraum von März bis Juli 2014 durchgeführten Erfassung der Brutvögel, Reptilien, Amphibien, des Moschusbocks sowie einer von Mai bis September 2014 erfolgten Erfassung der Fledermäuse (BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN 2015). Die detaillierten Erfassungsergebnisse incl. der Verortung der gefährdeten bzw. geschützten Arten können dem entsprechenden Fachgutachten (Anlage 1 zum GOP) sowie dem "Bestands- und Konfliktplan" entnommen werden (siehe Karte Nr. 1 GOP).

Die Bestandserfassung ist anhand von anerkannten Erfassungsmethoden durchgeführt worden und entspricht dem gegenwärtigen Stand der Technik. Die Anforderungen gemäß Anlage 6a der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 1999) wurden berücksichtigt. Sie stellt somit eine geeignete Grundlage dar, die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu ermitteln und abschließend zu prüfen.

Ein Vorkommen nicht erfasster Brutvogel- und Fledermausarten ist im UR insgesamt nicht zu erwarten; für diese Arten kann demzufolge eine Betroffenheit und somit eine Prüfrelevanz im Vorwege ausgeschlossen werden.

Für alle anderen Artengruppen, für die keine Kartierung vorliegt, wird auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Ergebnisse der avifaunistischen sowie der Amphibienkartierung sind in Karte 1 des GOP dargestellt. Die Ergebnisse der Fledermauskartierung können dem Gutachten zum B-Plan (Anlage 1 zum GOP) entnommen werden.

3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle 2 enthält gemäß Artenliste des LUNG M-V eine Auflistung aller im Land Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Es werden diejenigen Arten herausgearbeitet, welche im UR vorkommen und von Auswirkungen betroffen sein können.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Tabelle 2: Relevanzprüfung der gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	2	U1		-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Bei der Kartierung der Artengruppe konnten keine zu prüfenden Arten erfasst werden. Lediglich die Art Erdkröte konnte im UR festgestellt werden (siehe Anlage 1 zum GOP).
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		V	2	U1		-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		3	2	U1		-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	3	XX		-	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	3	U1		-	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	3	U1		-	-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		*	1	XX		-	-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kl. Wasserfrosch		G	2	XX		-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		V	2	U1		-	-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		3	1	XX		-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. Bei der durchgeführten Kartierung wurde die Art nicht festgestellt (siehe Anlage 1 zum GOP).
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	2	U1		-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder, offener Sand. Die Art wurde bei der Kartierung nicht erfasst (siehe Anlage 1 zum GOP).
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	1	U2		-	-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Ein Vorkommen im UR ist ausgeschlossen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		2	1	U1		-	-	<p>Es besteht Prüfnotwendigkeit.</p> <p>Die Artengruppe wurde kartiert (siehe Anlage 1 zum GOP).</p> <p>Es konnten im UR der faunistischen Kartierung keine Sommerquartiere der erfassten Arten in den Bäumen festgestellt werden. Allerdings weist der Gutachter auf ein Potenzial in einigen Bäumen für Quartiere hin. Die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus wurden im Geltungsbereich bei der Jagd beobachtet.</p> <p>Die Arten Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus wurden außerhalb des Geltungsbereiches bei der Jagd beobachtet.</p> <p>Von der Planung betroffene Arten sind Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus (konkrete Bestandsbeschreibung siehe Formblätter). Die Arten Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus wurden westlich des Geltungsbereiches erfasst und sind somit nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Gebäudeabriss sind im Geltungsbereich nicht geplant. Allerdings finden Eingriffe in den Gehölzbestand statt. Durch die Rodung des Gehölzbestandes geht ein Teil der Jagdreviere der Arten Zwerg-</p>
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		G	0	U1		-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus		G	3	U1		x	x	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		V	2	U1		-	-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		D	1	FV		-	-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		*	4	U1		x	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	2	FV		-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	1	FV		-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		*	3	FV		-	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		D	1	U1		-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	3	U1		x	-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		*	4	U1		x	-	fledermaus und Großer Abendsegler verloren. Außerdem sind auch Bäume (ältere Weiden und Pappeln) mit Potenzial für Quartiere der Arten von Fällung betroffen. Eine Betroffenheit durch Jagdhabitatverlust der Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es besteht Prüfrelevanz.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		*	4	U1		x	-	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	-	XX		x	-	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	4	U1		-	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		2	-	U1		-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus		D	1	U2		-	-	
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Arten bewohnen Gewässer, die im Geltungsbereich nicht vorhanden sind. Somit können ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	1	U1	-		-	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		1	2	XX	-		-	<p>Es besteht keine Prüfnotwendigkeit.</p> <p>Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im Geltungsbereich sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.</p>
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer		G	-	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	1	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		1	0	XX	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	2	U1	-		-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		2	1	XX	-		-	
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	1	U1	-		-	<p>Es besteht keine Prüfnotwendigkeit.</p> <p>Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte Eichen. Ein Vorkommen der Art kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da es keinen Eichen-Altbaumbestand gibt.</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	-	XX	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die genannten Schwimmkäfer-Arten benötigen als Lebensraum große, vegetationsreiche Stillgewässer, Altwässer u.ä. Entsprechende Habitate befinden sich nicht im UR.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		3	-	XX	-		-	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		2	4	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimate bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten. Eine Betroffenheit der Art kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden, da keine für die Art geeigneten Altbäume zu finden sind.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		3	2	FV	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Ein Vorkommen der genannten Falter kann ausgeschlossen werden, da sie keine geeigneten Habitate im Geltungsbereich vorfinden.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	2	0	U1	-		-	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		*	4	XX	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Im Geltungsbereich sind Vorkommen der Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit der

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
									Art ausgeschlossen werden kann.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Geltungsbereich sind damit ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	3	FV	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Benötigt langsam fließende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften o. größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen meist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Die Biotopstrukturen im Geltungsbereich sind für Biber ungeeignet, ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		3	2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen störungsarmen Rückzugsräumen. Die Biotopstrukturen im Geltungsbereich sind für den Fischotter ungeeignet.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	0	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Vorkommen der Art sind innerhalb der im Geltungsbereich vorhandenen Lebensräume nicht zu erwarten.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		1	0	XX	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Ein Vorkommen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit können ausgeschlossen werden.
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	0	XX	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit, da sich im Geltungsbereich keine geeigneten Fließgewässer befinden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	0	XX	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		2	1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. A. <i>palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im Geltungsbereich sind keine entsprechenden Standorte vorhanden.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie		1	2	U2	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im Geltungsbereich sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		3	R	U2	-		-	Es besteht keine Prüfnotwendigkeit. Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabensgebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		2	1	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnötwendigkeit. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		2	2	U1	-		-	Es besteht keine Prüfnötwendigkeit. Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		2	1	U2	-		-	Es besteht keine Prüfnötwendigkeit. Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Da die Art nur wenig konkurrenzstark ist und bei Eutrophierung sehr schnell verschwindet, ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit entsprechenden Nährstoffeinträgen auch nicht mit einem Vorkommen im Geltungsbereich zu rechnen. Es sind zudem nur drei Standorte der Art in M-V bekannt.

Im Ergebnis besteht Prüfrelevanz für die oben genannten Fledermausarten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.

3.2 Europäische Vogelarten

Die Brutvogelkartierung wurde vom BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN im Zeitraum von März bis Juli 2014 an 4 Terminen durchgeführt, (siehe Anlage 1 zum GOP). Da sich der Geltungsbereich im Frühjahr 2016 nachträglich verkleinert hat, weicht der UR der faunistischen Kartierungen vom Geltungsbereich ab (vgl. Abbildung 1). Im folgenden Text wird auf die Ergebnisse im Geltungsbereich eingegangen.

Insgesamt konnten im Geltungsbereich 27 Vogelarten festgestellt werden, von denen 21 Arten mit dem Status Brutverdacht und fünf Arten mit dem Status Brutnachweis eingestuft wurden.

Insgesamt konnten im Geltungsbereich drei Brutvogelarten festgestellt werden, die in der Roten Liste von M-V oder der BRD mit einem Gefährdungsstatus geführt werden. Drei weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste in M-V oder der Roten Liste der BRD. Dabei handelt es sich um **Wendehals** (M-V 2; BRD 2, BASV S), **Feldsperling** (M-V 3, BRD V), **Gimpel** (M-V 3), **Kuckuck** (BRD V), **Gartenrotschwanz** (BRD V) und **Goldammer** (M-V V). Westlich außerhalb des Geltungsbereichs wurde außerdem die **Rohrhammer** (M-V V) festgestellt.

Die Fundpunkte aller Arten außer des Kuckucks wurden aus dem faunistischen Gutachten des BÜROS FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2014) übernommen und sind in Karte Nr. 1 „Bestandsplans und Konflikplan“ des GOP dargestellt. Für den Kuckuck liegt kein Fundpunkt vor, da die Art ein Brutparasit ist.

Der Wendehals konnte im Mai und Juli 2014 mit einem rufenden Männchen (Balzrufe) in einem für die Brut geeigneten Gehölzbiotop am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches verhört werden. Es wird aufgrund der Beobachtung ein Brutverdacht in diesem Gehölz angenommen. Die Art ist in der Hansestadt Rostock seit jeher selten anzutreffen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist ein Eingriff in das Gehölzbiotop, welches als potenzielles Bruthabitat des Wendehalses ermittelt wurde vorgesehen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden kann.

Tabelle 3: Erfasste Brut- und Sommervögel sowie Nahrungsgäste im B-Plan-Gebiet (Büro für ökologische Studien Dr. Brielmann, 2015)

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung*)	Status**) (2014)	Gilde ***)
1	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		BV	Gf
2	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		BV	Gf
3	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		BV	Gf
4	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		BN	Gf
5	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BRD V	-	-
6	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	M-V V	BV	B
7	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		BN	B

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung*)	Status**) (2014)	Gilde ***)
8	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		BV	Gf
9	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	M-V 2, BRD 2, BASV-S	BV	Gh
10	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		BV	B
11	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		BV	Gf
12	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		BV	B/Gb
13	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		BV	Gh
14	<i>Parus major</i>	Kohlmeise		BN	Gh
15	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BRD V, M-V 3	BN	Gh
16	<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan		BV	B
17	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BRD V	BV	Gh
18	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		BV	Gf
19	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		BV	B
20	<i>Pica pica</i>	Elster		BN	Gf
21	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		BV	Gf
22	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	M-V 3	BV	Gf
23	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		BV	Gf
24	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		BV	Gf
25	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		BV	Gf
26	<i>Sylvia cuscuca</i>	Klappergrasmücke		BV	Gf
27	<i>Turdus merula</i>	Amsel		BV	Gf
Arten westlich außerhalb des Geltungsbereichs					
28	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	M-V V	BV	Schilfbrü- ter

*) VÖKLER et al. (2014): MV V = in Mecklenburg-Vorpommern (MV) auf der Vorwarnliste, MV 3 = in M-V gefährdet, MV 2 = in M-V stark gefährdet

GRÜNEBERG et al. (2015): BRD V = in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf der Vorwarnliste, BRD 2 = in der BRD stark gefährdet

**) BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht

***) Gf = Gehölzfreibrüter; Gh = Gehölzhöhlenbrüter; Gb = Gebäudebrüter; B = Bodenbrüter

Durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2015) konnten innerhalb des Geltungsbereiches die gefährdete sowie streng geschützte Art Wendehals bzw. die in der BRD oder M-V gefährdeten Brutvögel Kuckuck, Goldammer, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Gimpel, festgestellt werden. Außerdem wurden 21 ungefährdete Arten nachgewiesen (Tabelle 3). Diese Arten werden im Rahmen der Relevanzprüfung (Tabelle 4) auf Gruppenebene (Gilden) abgehandelt.

Für Rastvögel hat der Geltungsbereich gemäß I.L.N. & IfaÖ (2009; Zugriff über KPU M-V) keine Funktion als Rastgebiet.

Tabelle 4: Relevanzprüfung nachgewiesener Vogelarten

Art / Gilde	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Relevanzprüfung
Wendehals	<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingte Flächenversiegelung, Biotopverluste im Zuge der Baufeldfreimachung • bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere durch Anwesenheit von Menschen im Anlagenbereich sowie entsprechender Lärmemissionen • baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung und Flächenberäumung 	+ Prüfrelevanz gegeben - keine Prüfrelevanz
Feldsperling	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Durch das vorhandene Leitungsrecht ist mit einem Eingriff in das Gehölzbiotop und mit dem Verlust des Brutplatzes des Wendehalses im nordöstlichen Geltungsbereich zu rechnen (siehe Abbildung 2). Da in die Lebensstätte des Wendehalses eingegriffen wird, besteht für die Art Prüfrelevanz.	-
Gimpel	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Die Art nutzt Gehölzhöhlen zur Brut. Da die Lebensstätte der Art nicht überplant wird (siehe Abbildung 2), besteht für die Art keine Prüfrelevanz.	+
Schlagschwirl	Die Art gehört zu den bodenbrütenden Arten. Sie ist in M-V weit verbreitet, allerdings hat M-V in Deutschland eine hohe Verantwortung für den Bestand (> 40 % des deutschen Bestandes in M-V), daher erfolgt eine Einzelprüfung. Im Geltungsbereich konnte die Art zwei Mal festgestellt werden. Die Habitate der Art sind durch die Planung betroffen (siehe Abbildung 2), es besteht Prüfrelevanz.	+
Kohlmeise	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Darunter befinden sich auch potenzielle Brutbäume. Für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise sind Bruthöhlen ein limitierender Faktor. Die Art konnte im Geltungsbereich sechs Mal erfasst werden (siehe Abbildung 2). Die Bruthabitate der Art sind durch die Planung betroffen, es besteht Prüfrelevanz.	+

Art / Gilde	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	Relevanzprüfung
Blaumeise	<ul style="list-style-type: none"> • anlagebedingte Flächenversiegelung, Biotopverluste im Zuge der Baufeldfreimachung • bau- und betriebsbedingte Stör- und Scheuchwirkungen auf Tiere durch Anwesenheit von Menschen im Anlagenbereich sowie entsprechender Lärmemissionen • baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung und Flächenberäumung 	<ul style="list-style-type: none"> + Prüfrelevanz gegeben - keine Prüfrelevanz
Gartenrotschwanz	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Darunter befinden sich auch potenzielle Brutbäume. Für Höhlenbrüter wie die Blaumeise sind Bruthöhlen ein limitierender Faktor. Die Art konnte im Geltungsbereich einmal erfasst werden (siehe Abbildung 2). Das Bruthabitat der Art ist durch die Planung betroffen, es besteht Prüfrelevanz.	+
Gruppe Gehölzfreibrüter	Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Im Geltungsbereich werden teilweise gehölzbestandene Flächen überplant. Gemäß Brutvogelerfassung konnten Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise und Sumpfrohrsänger erfasst werden. Da die Lebensstätten der Arten überplant werden, besteht für die Gruppe der Gehölzfreibrüter Prüfrelevanz.	+
Gruppe am Boden brütender Vogelarten	Als ungefährdete bodenbrütende Art wurden Bachstelze, Fitis, Fasan, Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp in den bodennahen Bereichen der Gehölzflächen und auf den ruderalen Flächen des Geltungsbereichs nachgewiesen. Da die Lebensstätten der Arten überplant werden, besteht für die Gruppe der Boden brütenden Arten Prüfrelevanz.	+
Gruppe Schilfbrüter	Die Planung ist nicht mit einer Inanspruchnahme des im Geltungsbereich vorhandenen Schilfbiotops verbunden. Dadurch ist die Art Rohrammer nicht betroffen. Es besteht keine Prüfrelevanz für Schilfbrüter.	-

Im Ergebnis sind Wendehals, Gimpel, Schlagschwirl, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz sowie die Gruppen der Gehölzfreibrüter sowie der am Boden brütenden Vögel prüfrelevant.

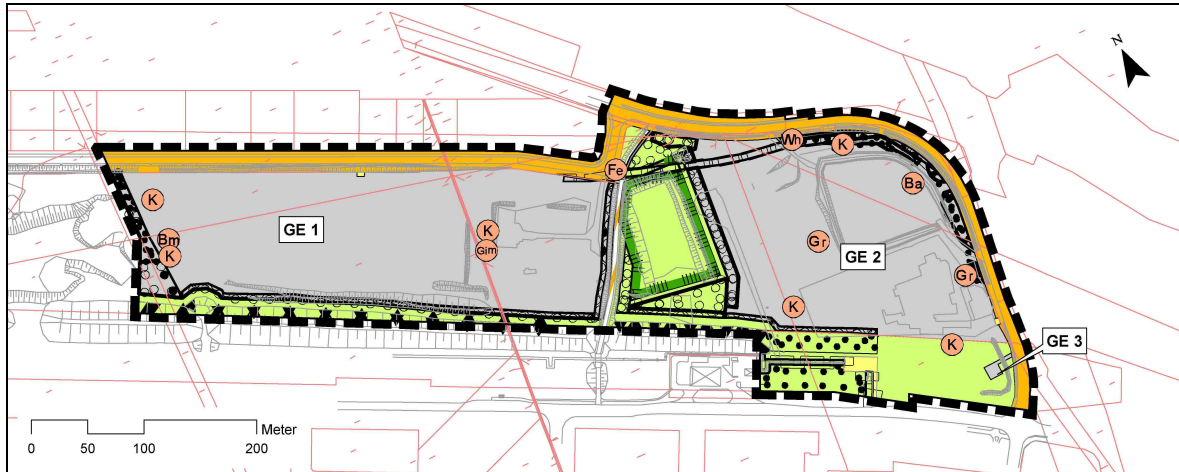


Abbildung 2: Fundpunkte der Arten Gimpel (Gim), Kohlmeise (K), Blaumeise (Bm), Feldsperling (Fe), Gartenrotschwanz (Gr), Schlagschwirl (Ssc) und Wendehals (Wh) im Geltungsbereich.

4. Artenschutzrechtliche Konfliktdanalyse

Entsprechend der Darstellungen des vorangegangenen Kapitels können Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des B-Planvorhabens, die zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die in Tabelle 3 und 4 herausgearbeiteten Anhang IV-Arten, Vogelarten und Vogelgilden nicht ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten sind daher im Rahmen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konfliktdanalyse einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu unterziehen.

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V. Entsprechend der Vorgaben des LEITFADENS ARTENSCHUTZ M-V ist für die Gilde „Gehöhlhöhlenbrüter“ eine Einzelprüfung sowie für die Gilden „Bodenbrüter“ und „Gehölzfrei-brüter“ eine Gruppenprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Formblätter sind in der Anlage 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassend erläutert.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt). Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des

Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauerplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

Die artenschutzrechtliche Prüfung der im UR nachgewiesenen Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten wird anhand der Formblätter des Leitfadens "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" vom LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2010) durchgeführt.

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

Fledermäuse

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots:

Es wurden keine Quartiere im vom Eingriff betroffenen Gehölzbestand gefunden, jedoch stellte der Gutachter einige Bäume mit potenzieller Eignung als Quartier fest (Quelle: BRIELMANN 2015). Bei der Kartierung aus dem Jahr 2014 konnte ein Balzrevier der Zwergfledermaus im mittleren Teil des Geltungsbereichs erfasst werden (siehe Anlage 1 zum GOP). Eine Quartierbesiedlung des Geltungsbereichs durch Einzeltiere (Männchen) ist daher nicht auszuschließen. Untersuchungen auf Winterquar-

tiere waren nicht Gegenstand der Aufgabenstellung. Nach Angaben des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege befinden sich in von der Planung betroffenen Einzelbäumen keine Baumquartiere für Fledermäuse, die als Winterquartiere geeignet sind.

Da aktuell kein Quartiernachweis erfolgte, durch die Planung aber Bäume mit Höhlenpotenzial betroffen sind, kann eine Betroffenheit von Fledermausquartieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da es sich um einen Angebots B-Plan handelt, dessen Umsetzung potenziell noch längere Zeit dauern kann, ist vor Umsetzung der Planung eine Untersuchung des Baumbestandes mit Höhlenpotenzial auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren durchzuführen, um die Auslösung des Tötungsverbot zu vermeiden.

Um die potenzielle Beeinträchtigung von Individuen weiter zu reduzieren, sind Baumfällungen im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens vorsorglich im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen (s. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}1).

Insgesamt ist das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermeidbar.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots:

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Bei der Kartierung im Jahr 2014 wurden keine Sommerquartiere von Fledermäusen erfasst. Für Winterquartiere ist der Baumbestand derzeit nicht geeignet. Das Vorkommen von Sommerquartieren ist aber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Um das Schädigungsverbot auszuschließen, sind vor der Durchführung von Baumfällungen Kartierungen von potenziellen Quartierbäumen durchzuführen. Werden Fledermausquartiere entdeckt, sind diese zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu ersetzen (durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3; s. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}1).

Aufgrund der Inanspruchnahme von Fledermausnahrungsräumen durch das geplante Vorhaben wurde geprüft, ob sich dadurch Auswirkungen auf potenzielle lokale Zwergfledermaus-Quartiere, die den Geltungsbereich potenziell als Nahrungsgebiet nutzen, ergeben. Von dem geplanten Vorhaben sind neun Teiljagdgebiete mit einer mittleren Jagdintensität betroffen (siehe Anlage 1). Der Verlust eines Teils der vorhandenen Nahrungsräume der Zwergfledermäuse wird durch den Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen vermieden. Durch die Pflanzung von weiteren Heckenstrukturen und Einzelbäumen in den Randstrukturen der Gewerbegebiete und im zentralen Bereich entlang des vorhandenen Fuß- und Radweges wird der Verlust gemindert. Durch das Vorhaben werden ca. 2,9 ha Gehölzstrukturen (PHX, PWY, PWX) im Geltungsbereich gerodet. Dem gegenüber stehen ca. 0,8 ha an Gehölzstrukturen die im Geltungsbereich in den Randbereichen und weitere 0,5 ha die nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches verbleiben. Geplant ist außerdem die Anpflanzung von Gehölzflächen mit einer Größe von ca. 0,9 ha als interner Ausgleich und zur Minderung der Eingriffe. Somit gehen ca. 2,0 ha Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus verloren. Da die Gehölzstrukturen hauptsächlich in den zentralen Bereichen der Flächen gerodet werden und viele der Gehölze im Randbereich der beiden Gewerbegebiete verbleiben oder neu angelegt werden, bleibt die Funktionalität der Nahrungsflächen erhalten. Es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit der Nahrungshabitate durch das Planvorhaben auszugehen.

Beim Abendsegler sind neun Teiljagdgebiete, davon ein Jagdgebiet mit mittlerer Jagdintensität betroffen. Die übrigen Teiljagdgebiete weisen eine geringe Jagdintensität auf. Für die Art ist durch die Anpflanzung neuer und den Erhalt eines Teils der vorhandenen Gehölzstrukturen nicht von einem erheblichen Verlust von Jagdgebieten auszugehen. Für die Breitflügelfledermaus bleiben die bisher genutzten Jagdgebiete erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen das Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei keiner Fledermausart zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots:

Eine erhebliche baubedingte Störung der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{Ar}1) und Durchführung der Bauarbeiten nur am Tag vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen ist.

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 2.2 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Zur Realisierung des B-Planvorhabens sind die Beseitigung ruderaler Vegetationsbestände sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen erforderlich. Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Gimpel, Schlagschwirl, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz und Wendehals sowie ungefährdete Arten der Gruppe „Bodenbrüter Krautsaum“ und „Gehölzfreibrüter“ nachgewiesen. Für diese Arten und Gruppen bestehen Tötungsgefährdungen, wenn zur Umsetzung des B-Plans die Räumungsarbeiten und erforderlichen Baumfällungen während der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Derartige artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch eine Bauzeitenregelung, welche für die Beseitigung der ruderalen Vegetationsbestände und die Abnahme der Bäume einen Zeitraum außerhalb der Brutzeiten der Arten vorsieht, vermeiden (s. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}2).

Betriebs- oder anlagebedingte Tötungen von Vögeln z.B. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind aufgrund der geringen vorhabensbedingten Wirkung i.V.m. den geringen artspezifischen Empfindlichkeiten dagegen ausgeschlossen.

Das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermeidbar.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbotes:

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke,

Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp errichten ihre Brut- und Lebensstätten in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen jährlich neu. Damit erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der Brutsaison. Die baumhöhlenbrütenden Vogelarten Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Wendehals und Kohlmeise nutzen ihre Brut- und Lebensstätte hingegen mehrjährig. Auch das Nest der Bachstelze unterliegt einem längeren Schutz.

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen kommt es zur Inanspruchnahme von Brachflächen und Gehölzflächen. Dies hat die direkte Beseitigung von Lebensstätten der betroffenen Arten zur Folge.

Ein Großteil der im Geltungsbereich festgestellten Brutvogelarten ist jedoch im Landschaftsraum weit verbreitet und häufig und verfügt lokal und regional über stabile Populationen, so dass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Bei der Art Gimpel handelt es sich dagegen um eine Art, die landesweit auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist. Das Bruthabitat des Gimpels ist von der Planung betroffen. Das bisherige Habitat des Gimpels ist als suboptimal einzustufen, da die Art mit Vorliebe in Nadelgehölzen brütet. Die Art ist in M-V mäßig häufig verbreitet. Die Verluste einzelner Brut- und Nahrungsplätze führen bei dieser Art nicht zu Funktionsverlusten der lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der hier genutzte Brutplatz für die Art eher suboptimal ist. Mit einem Eintritt des Verbotstatbestandes ist nicht zu rechnen. Bei der Bachstelze, die als Bodenbrüter oder im Bereich von Gebäuden brütet, ist durch einen einzelnen Nestverlust nicht mit einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten zu rechnen, da die Art ein System aus mehreren Nestern nutzt (LUNG M-V 2016). Vermeidungsmaßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.

Vorliegend wird weiterhin ein Teil des Gehölzbestandes im Geltungsbereich erhalten oder neu angepflanzt, so dass für die festgestellten Brutvogelarten auch nach Umsetzung des Vorhabens noch potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen zur Verfügung stehen.

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im Geltungsbereich ist der Verlust von Brut- und Lebensstätten baumhöhlenbrütender Vogelarten anzunehmen.

Die besondere Brutbiologie von Höhlenbrütern, insbesondere die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätte, sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Bei diesen Arten erlischt der Schutz der Brut- und Fortpflanzungsstätten nicht am Ende der Brutzeit sondern nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Kohlmeise) oder mit Aufgabe des Reviers (Wendehals, Gartenrotschwanz). Außerdem stellen für diese Arten Bruthöhlen oft den limitierenden Faktor dar. Im Geltungsbereich wurden 6 Reviere der Kohlmeise, ein Revier der Blaumeise und 2 Reviere des Gartenrotschwanzes erfasst. Des Weiteren wurde ein Revier des in der Hansestadt Rostock seltenen Wendehals in einem zur Brut geeigneten Gehölzbiotop erfasst. Für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der für Baumhöhlenbrüter geeigneten Gehölzbiotope sind geeignete Nistkästen als Ersatzbiotope bereitzustellen, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sicher zu stellen. Für jedes betroffene Revier der oben genannten Arten ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 zu erbringen. Insgesamt sind 20 Nistkästen im Bereich der verbleibenden Gehölzbiotope im Geltungsbereich anzubringen (Maßnahmenflächen 1-6, siehe Karte 2). Davon sind 2 Nistkästen für den Wendehals im Umfeld des ermittelten Bruthabitates aufzuhängen (Maßnahmenfläche 3 und 4, siehe Karte 2). Eine Auslösung des Schädigungsverbots bei der Umsetzung des B-Planes ist unter Berücksichtigung vorgenannter Maßnahme somit bei keiner der Arten zu erwarten.

Insgesamt ist bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei keiner Vogelart zu erwarten.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots:

Störungen von Vögeln können durch die Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen durch visuelle und auditive Emissionen hervorgerufen werden. Besonders lärmempfindliche Arten wurden im Vorhabenbereich jedoch nicht nachgewiesen. Der UR ist bereits durch angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung sowie angrenzenden Straßen erheblich vorbelastet.

Baubedigt kommt es vorübergehend zu Störungen durch Lärm, Erschütterung, Staub und die Anwesenheit des Menschen. Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Störung auszugehen.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben und ihre Eignung erläutert, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

Die Maßnahmen werden in das multifunktionale Maßnahmenkonzept des Grünordnungsplanes integriert und in die Festsetzungen bzw. als Hinweis zum B-Plan übernommen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um bei den nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

Um bei den nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

Maßnahme V_{Ar}1: Kontrolle von Bäumen mit Quartierpotenzial und Schutz der Fledermäuse bei der Baufeldräumung durch Bauzeitenregelung

Bäume mit Quartierpotenzial sind vor der Fällung auf Quartiere hin zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung). Werden Fledermausquartiere entdeckt, sind diese zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu ersetzen (durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3).

Um bei Fund eines Quartieres die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Um die Tötung von Individuen zu vermeiden hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im zulässigen Zeitraum der Rodung von Gehölzen gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) statt zu finden.

Maßnahmen G 1-G 4, G 6-G 8, G 10, G 12, G 13 und G 16: Neupflanzung von Gehölzstrukturen

Um den Eingriff in die vorhandenen Jagdhabitats der Zwergfledermäuse zu mindern, ist die Neupflanzung folgender Gehölzstrukturen im Geltungsbereich vorgesehen (s. Karte 2):

Maßnahmenummer	Beschreibung
G 1 u. G 2	Anpflanzung von zwei 6 reihigen Hecken in den Flächen G 1 und G 2
G 3	Anpflanzung aus Bäumen und Sträuchern in Fläche G 3
G 4	Anpflanzung einer 4-reihigen Hecke in Fläche G 4
G 6	Anpflanzung einer 4-reihigen Hecke mit Überhältern in Fläche G 6
G 7	Anpflanzung einer doppelreihigen Baumreihe in der Fläche G 7
G 8	Anpflanzung einer doppelreihigen Baumreihe und Ansaat von Landschaftsrasen in der Fläche G 8

G 10	Anpflanzung einer 4-reihigen Hecke in Fläche G 10
G 12	Anpflanzung einer 9-reihigen Hecke in Fläche G 12
G 13	Anpflanzung 8-reihiger Strauchhecke in Fläche G 13
G 16	Anpflanzung von 4 Hochstämmen in der Fläche G 16

Vorgenannte Pflanzungen stellen darüber hinaus auch geeignete Habitate für Brutvögel dar.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL zu vermeiden.

Maßnahme V_{Ar}2: Bauzeitenregelung für europäische Vogelarten

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Brutstätten der erfassten Vogelarten kommen. Neben einer direkten Individuentötung und Zerstörung von Gelegen durch die Baumaßnahme besteht insbesondere im anlagennahen Umfeld eine indirekte Tötungsgefahr durch die Aufgabe von Gelegen und Nestlingen aufgrund baubedingter Störwirkungen.

Um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten haben die Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit (01. Januar bis 30. November) der Arten zu erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Schnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig. Gemäß Tabelle 8 lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf Brutvogelarten der Gehölze (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter sowie im Krautsaum von Gehölzen brütenden Arten) nur im Dezember vermeiden, da im Oktober, November, Januar und Februar noch Bruten der Ringeltaube bzw. schon Bruten von Amsel, Ringeltaube und Elster möglich sind. Falls in den übrigen für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November, Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung), Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Um baubedingte Tötungen von Individuen der potenziell betroffenen Arten zu vermeiden, sind die in folgender Übersicht aufgeführten Bauzeitenregelungen vorgesehen.

Tabelle 5: Übersicht der Bauzeitenregelungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Vögel (Bauzeitenregelung)	Im Januar, Februar, Oktober und November Baufeldräumung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester vorgefunden werden.											
Schnitt, Fällung oder Rodung von Gehölzen gem. § 39 (5) S.2												

BNatSchG und Bauzeitenregelung Fledermäuse falls Quartiere gefunden werden												
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende: grün = Bauzeit; rot = Bauausschlusszeit bzw. Bedingung der Vorabkontrolle

5.2 Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen)

Derzeit ist im Geltungsbereich von einem Verlust von 10 Revieren der Arten Kohlmeise (6), Blaumeise (1), Gartenrotschwanz (2) und Wendehals (1) auszugehen (vgl. Karte Nr. 1 zum GOP). Da Bruthöhlen in Bäumen für diese Arten nur in begrenztem Maße zur Verfügung stehen, sind zur Vermeidung des Eintritts des Schädigungsverbotes vor der auf die Baumfällungen folgenden Brutzeit CEF-Maßnahmen durchzuführen. Dazu sind in den verbleibenden randlichen Gehölzstrukturen (Maßnahmenflächen 1-6 in einer Raute) an 20 Bäumen für die o.g. Arten Kohl- und Blaumeise sowie Gartenrotschwanz und Wendehals geeignete langfristig haltbare Nistkästen aus Holzbeton anzubringen.

Es sollen handelsübliche, langlebige Holzbetonnistkästen der Fa. Schwegler (oder gleichwertig) verwendet werden:

- 14 Stück Schwegler-Nisthöhle 1B (oder gleichwertig) für Blau- und Kohlmeisen mit Marderschutz, Holzbeton, Flugloch 32 mm, mit Drahtaufhängung,
- 4 Nischenbrüterhöhlen 1 N (oder gleichwertig) mit Katzen- und Marderschutz für Gartenrotschwanz, Holzbeton, Fluglochweite 30 x 50 mm, mit Aufhängebügel,
- 2 Stück Schwegler-Nisthöhle 3 SV (oder gleichwertig) mit Katzen- und Marderschutz für Wendehals, Holzbeton, Flugloch 34 mm, mit Aufhängebügel Stahl, verzinkt.

Anbringhöhe mindestens 3,5 m, Fluglochausrichtung nach Ost oder Südost.

Die Maßnahme ist spätestens vor Beginn der auf die Baumfällung folgenden Brutzeit durchzuführen. Bei einer Fällung im Oktober bis Februar somit Maßnahmendurchführung spätestens im Februar.

6. Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung

Bei den Arten Kohlmeise, Blaumeise, Gartenrotschwanz und Wendehals sind CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verstöße zu verhindern.

Bei allen anderen Vogelarten sind artenschutzrechtliche Verstöße bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Bei den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie kann es bei der Zwergfledermaus ohne Vermeidungsmaßnahmen zu einem Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verstoßes bei der Umsetzung der Planung kommen. Bei der Zwergfledermaus sind potenziell essentielle Nahrungsgebiete von der Planung betroffen. Zur Vermeidung von Eingriffen in Bereiche mit einer hohen Bedeutung als Jagdhabitat wurden die Flächen zwischen dem Geltungsbereich und dem westlich gelegenen Mühlenteich aus dem Geltungsbereich genommen. Zur Minderung der Gehölzverluste und als Ausgleichsmaßnahme werden in den südlichen Randbereichen und im zentralen Geltungsbereich neue Hecken und Baumreihen gepflanzt.

Da ein Teil der randlichen Gehölze erhalten bleibt bzw. neu bepflanzt wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Population außerhalb des Geltungsbereiches zu rechnen. Zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind potenzielle Quartierbäume vor der Fällung auf Besatz zu kontrollieren und gegebenenfalls CEF-Maßnahmen für Fledermäuse durchzuführen.

Die in Kap. 5 dargelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind bei ihrer Umsetzung geeignet, sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen ist nicht erforderlich.

7. Quellen

Literatur, Internet

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. 2. Aufl., Wiesbaden, 715 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn - Bad Godesberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015)
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007): Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. "Gesamtverzeichnis der Arten" Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage (Materialien zur Umwelt, Heft 3/04). Gesamtverzeichnis der Arten M-V (<http://www.lung.mv-regierung.de>)
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009A): IN Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- LUNG M-V-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009b): Prüfungsrelevante Artenkulisse für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Güstrow.
- LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV.
- LUNG-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online im Internet: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm [Stand Februar 2012].
- LUNG-LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. Aufl. –Kosmos, Stuttgart.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 1, 2 (17), 191 S.

UMWELTMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 3. Fassung, Stand Juli 2014, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Gutachten und Mitteilungen

BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN DR. BRIELMANN (2015): „Bestandserfassung der Brutvögel Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und des Moschusbocks zu den Vorhaben Bebauungsplan Nr. 14.GE.130 „An der Peterdorfer Straße“ & Gewerbegrundstück „Fahrschule Wunderlich“ (Hansestadt Rostock). 28 S.

Karten und Datengrundlagen

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online in Internet: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> [Stand Januar 2018].

STECKBRIEFE FFH-ARTEN IN MV (2010): Steckbriefe der in MV vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie des LUNG MV. via Internet: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Leitfaden, Normen

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896). Zit. www.juris.de.

BlmSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutz-Verordnung). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EU) NR. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ANl. EU Nr. L 212/1 vom 12.08.2010, S. 1.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009 (147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("Vogelschutzrichtlinie"). ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

Aufgestellt:

Schwerin, den 18. Juli 2018

Unterschrift:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Landschaftsarchitekten GmbH

Platz der Jugend 14 19053 Schwerin

Fon.: 0385/5937890 Fax. 0385/734265



Formblätter

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Der Gimpel ist ein Freibrüter, der Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau bevorzugt. Vereinzelt auch in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch. Innerhalb der Stadt meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten und auf Friedhöfen. Der Gimpel errichtet seine Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Gimpel ist in Mecklenburg-Vorpommern mäßig häufig im gesamten Landesgebiet verbreitet. Der Bestand wird in M-V auf ca. 4.500 - 8.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme, - Prädation 	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Gimpel konnte im Geltungsbereich einmal im Westen nahe einer versiegelten Fläche nachgewiesen werden.</p> <p>Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind gem. LUNG MV Einstufung als ungünstig anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p>	

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für den Gimpel zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für den Gimpel die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beim Gimpel handelt es sich um eine weit verbreitete, mäßig häufige Brutvogelart, die lokal über stabile Populationen verfügt, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für den Gimpel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Art keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweist und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichtet. Ein Teil des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestandes bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweise</p> <p>Der Schlagschwirl ist ein Freibrüter in Ufergebüsch, hohen Krautbeständen am Rand von Bruch- und Feuchtwäldern, Sümpfen oder Wiesen. Er bevorzugt eine üppige Krautschicht, Sträucher und ggf. Bäume mit schrägen Verzweigungen als Sitzwarte, dann auch in Ruderalflächen und Parkanlagen. Der Schlagschwirl errichtet seine Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Schlagschwirl ist in Mecklenburg-Vorpommern mäßig häufig im gesamten Landesgebiet bis auf den äußersten Südwesten verbreitet. Der Bestand wird in M-V auf ca. 1.700 - 3.400 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014). Darüber hinaus hat M-V eine hohe Verantwortlichkeit für die Art (M-V beherbergt > als 40 % des deutschen Bestandes).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <p>- Habitatverlust durch Flächeinanspruchnahme.</p>	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Schlagschwirl konnte dreimal im Geltungsbereich in den ruderalen Staudenfluren nachgewiesen werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>- Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung).</p> <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in die vorhandenen ruderalen Neophyten-Staudensäume erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für den Schlagschwirl zur Anlage von Brut- und</p>	

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für den Schlagschwirl die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Beim Schlagschwirl handelt es sich um eine störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Durch die Überplanung der Habitate wird es zu vermehrten Störwirkungen auf die Art kommen. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Art verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs besetzt.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für den Schlagschwirl. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Art keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweist und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichtet. Innerhalb des Geltungsbereichs bleiben nur wenige ruderale Staudenfluren erhalten. Im Umfeld des Geltungsbereichs verbleiben Flächen mit geeigneten Bruthabitaten.

Beim Schlagschwirl handelt es sich um eine weit verbreitete, mäßig häufige Brutvogelart, die lokal über stabile Populationen verfügt, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Die Kohlmeise ist als Baumhöhlenbrüter zur Anlage ihrer Brut- und Lebensstätten auf geeignete Nisthöhlen in Bäumen angewiesen, die i.d.R. auch mehrjährig genutzt werden. Sofern ein entsprechendes Angebot an Bruthöhlen vorhanden ist, besiedelt die Art weitgehend unspezifisch alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland. Sie ist weiterhin in Grünflächen des Siedlungsbereiches (Gärten, Parks, Friedhöfen etc.), die einen entsprechenden Altholzbestand aufweisen, anzutreffen. Auch künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Kohlmeise ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 215.000 bis 240.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Die Kohlmeise ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Kohlmeise konnte mit insgesamt fünf Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). - Anbringung von 12 Nistkästen für Meisenarten (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Bäumen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost / Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum September / Oktober. <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

Kohlmeise (*Parus major*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Art verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt. Aufgrund der Größe der lokalen Population der Art sind populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im gesamten Geltungsbereich kann der Verlust von sechs Brut- und Lebensstätten der baumhöhlenbrütenden Art Kohlmeise nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen bei der Kohlmeise zu

Kohlmeise (*Parus major*)

einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für den Baumhöhlenbrüter Kohlmeise ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von 12 für die Kohlmeise geeigneten Nistkästen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes und der nordwestlich gelegenen Grünfläche (siehe GOP Maßnahme Nummer 1-5 in einer Raute) vorgesehen.

Weiterhin wird ein Teil des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestandes erhalten, sodass die Art im Geltungsbereich und dessen Umfeld neben den Ersatzquartieren auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorfindet.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Die Blaumeise besiedelt gehölzbestandene Flächen aller Art, sofern sie ein Angebot an geeigneten Bruthöhlen vorfindet. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Als Habitat bevorzugt die Art Laubholzbestände, doch auch der Siedlungsbereich des Menschen bietet meist hinreichend geeigneten Lebensraum. Im innerstädtischen Bereich ist die Art regelmäßig in Parks und auf Friedhöfen anzutreffen. Künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Blaumeise ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 115.000 bis 135.000 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Die Blaumeise ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die Blaumeise konnte insgesamt mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). - Anbringung von 2 Nistkästen für Blaumeisen (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Bäumen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost / Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum September / Oktober. <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p>	

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt. Aufgrund der Größe der lokalen Population der Art sind populationsrelevante Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im gesamten Geltungsbereich kann der Verlust einer Brut- und Lebensstätte der baumhöhlenbrütenden Art Blaumeise nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen bei der Blaumeise zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für Blaumeisen ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von zwei für die Blaumeise geeigneten Nistkästen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes und der westlich angrenzenden Grünfläche (siehe GOP Maßnahme Nummer 1-5 in einer Raute) vorgesehen.

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Weiterhin wird ein Teil des im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestandes erhalten, sodass die Art im Geltungsbereich und dessen Umfeld neben den Ersatzquartieren auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorfindet.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Der Wendehals besiedelt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder sowie lichte Auwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche. Auch werden locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Pappelpflanzungen, Parks, Gärten und Alleen besiedelt. Bevorzugt werden trockene Standorte, vielfach im Bereich von Truppenübungsplätzen anzutreffen. Meidet sehr feuchte und nasse Gebiete, das Innere von geschlossenen Wäldern und höhere Gebirgslagen. Künstliche Nisthilfen werden von der Art gut angenommen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Wendehals ist in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut verbreitet und kommt selten vor. Der Bestand wird auf 500 bis 950 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückgang von reich strukturierter Landschaft - Eutrophierung der Landschaft (dadurch Verlust der Nahrungsquelle) 	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Der Wendehals konnte insgesamt mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der Gefährdung der Art in M-V und deutschlandweit, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig (C) einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). - Anbringung von 2 Nistkästen für den Wendehals (Einflugloch Ø 34 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Bäumen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost / Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum September / Oktober. <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	

Wendehals (*Jynx torquilla*)**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.

Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.

Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Ein Ausweichen der Art auf gleichwertige Gehölzbiotope im Umfeld ist nicht ohne Weiteres möglich. Entsprechende Habitats sind nur in geringem Umfang vorhanden und wahrscheinlich schon von Artgenossen besetzt. Nach Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist bei der Art nicht mit einer erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im Geltungsbereich kann der Verlust einer Brut- und Lebensstätte der baumhöhlenbrütenden Art Wendehals nicht ausgeschlossen werden.

Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten

Wendehals (*Jynx torquilla*)

sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Wendehals zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.

Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für den Baumhöhlenbrüter Wendehals ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von zwei für den Wendehals geeigneten Nistkästen in der räumlichen Nähe der betroffenen Gehölzbiotopes (siehe GOP Maßnahme Nummer 3 oder 4 in einer Raute) vorgesehen.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte Wälder und halboffene Strukturen. Die Brut- und Lebensstätte wird i.d.R. mehrjährig genutzt. Die Art ist auch in Dörfern und „Gartenstadt-Zone“ anzutreffen. Hier werden Friedhöfe, Parks und Gartensiedlungen besiedelt. Dabei ist er auf alten Baumbestand angewiesen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der Bestand wird auf 8.000 bis 13.500 Brutpaare geschätzt (VÖKLER et al. 2014).</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdet.</p>	
Vorkommen im Geltungsbereich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
<p>Der Gartenrotschwanz konnte mit insgesamt zwei Brutpaaren im östlichen Bereich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.</p> <p>Da keine Gefährdung für die Art vorliegt, ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). - Anbringung von 4 Nistkästen für Gartenrotschwänze (Einflugloch Ø 32 mm) in einer Höhe von mindestens 3,5 m an Bäumen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes, als Ersatz für den Verlust von Brut- und Lebensstätten der Art durch die erforderlichen Baumfällungen. Ausrichtung des Einflugloches in Richtung Ost / Südost. Fachgerechte jährliche Kontrolle und Reinigung im Zeitraum September / Oktober. <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
<p>Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Art zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Art die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Art erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei der o.g. Art handelt es sich um eine weniger störungsempfindliche Vogelart, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld toleriert. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzt.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Aufgrund der zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlichen Baumfällungen im nördlichen Teil des Geltungsbereichs kann der Verlust von zwei Brut- und Lebensstätten der baumhöhlenbrütenden Art Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die besondere Brutbiologie der Höhlenbrüter und die mehrjährige Nutzung der Brut- und Lebensstätten sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. So führt der Verlust von Bruthöhlen beim Gartenrotschwanz zu einer Verringerung der Qualität der Lebensstätte, da die Anzahl der nutzbaren Brutplätze verringert wird.</p> <p>Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für den Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von vier für den Gartenrotschwanz geeigneten Nistkästen innerhalb des im Geltungsbereich zu erhaltenden Gehölzbestandes und der westlich angrenzenden Grünfläche (siehe GOP Maßnahme Nummer 1-5 in einer Raute) vorgesehen.</p> <p>Vorhabenbedingte / populationsrelevante Störwirkungen der Art, die zu einer Aufgabe von Brut- und</p>

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen vor, sofern diese Spaltenquartiere bieten. Der Vorkommensschwerpunkt ist dementsprechend der Siedlungsraum. In der Wahl ihrer Jagdgebiete ist die Art relativ plastisch, nutzt dabei aber überwiegend Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch häufig Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt (SIMON ET AL. 2004). Die Art jagt in einer geringen Höhe von nur 2 bis 6 m über Gelände und hält bei ihren Jagdflügen feste Flugbahnen ein, auch wenn ihre Strukturgebundenheit nicht so ausgeprägt ist wie bei den <i>Myotis</i>-Arten (TEUBNER ET AL. 2008).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Nach den heutigen Erkenntnissen gehört die Zwergfledermaus zu den häufigsten und anpassungsfähigsten Fledermäusen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Art besitzt landesweit die höchste Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte bilden Städte und Dörfer mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld. Die Zwergfledermäuse besiedeln bevorzugt Gebäudequartiere.</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quartierverluste durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss. 	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Die meisten Nachweise von Fledermäusen im Geltungsbereich entfielen auf die <u>Zwergfledermaus, (Rote Liste M-V: 4 = potenziell gefährdet)</u> die vor allem entlang der Gehölzreihen und Gehölzstrukturen im gesamten Gebiet registriert werden konnten. Diesen Strukturen kommt daher als Nahrungshabitat eine große Bedeutung zu. Zwergfledermäuse wurden regelmäßig im gesamten Geltungsbereich angetroffen. Die Aktivitätsdichte war dabei außerhalb des Geltungsbereichs am Mühlenteich am höchsten. Insgesamt wurden im Geltungsbereich 45 Teiljagdgebiete erfasst. Davon sind 9 Teiljagdgebiete mit einer mittleren Intensität und 36 Teiljagdgebiete mit einer geringen Intensität erfasst worden. Auch konnte ein Balzrevier im westlichen Geltungsbereich registriert werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Arten ist gemäß LUNG für M-V als ungünstig einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume mit Quartierpotenzial sind vor der Fällung auf Quartiere hin zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung). Werden Fledermausquartiere entdeckt, sind diese zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu ersetzen (durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3). 	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Um bei Fund eines Quartieres die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten hat die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Maßnahmen im zulässigen Zeitraum der Rodung von Gehölzen gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG (Oktober bis Ende Februar) statt zu finden, um die Tötung von Individuen zu vermeiden.
- Um den Eingriff zu mindern, werden Gehölze erhalten und Neupflanzungen vorgenommen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Geltungsbereich wurden keine Quartiere der Art gefunden. Gemäß dem Ergebnisbericht besteht die Möglichkeit, dass Baumquartiere vorhanden sind, da ein Balzrevier registriert wurde. Durch oben genannte Vermeidungsmaßnahmen ist aber nicht mit einer Auslösung des Zugriffsverbotes zu rechnen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche baubedingte Störung der Zwergfledermaus kann durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung (Maßnahme V_{Ar}1) und Durchführung der Bauarbeiten nur am Tag vermieden werden. Anlage- und Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da die Arten im Bereich von Gehölzen jagen und das Kollisionsrisiko bei der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als gering einzuschätzen ist.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Bei der Kartierung im Jahr 2014 wurden keine Sommerquartiere von Fledermäusen erfasst. Für Winterquartiere ist der Baumbestand derzeit nicht geeignet. Das Vorkommen von Sommerquartieren ist aber für die Zukunft nicht mit Sicherheit auszuschließen. Um ein Auslösen der Betroffenheit des Schädigungsverbotes auszuschließen sind vor der Durchführung von Baumfällungen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kartierungen von potenziellen Quartierbäumen durchzuführen. Werden Fledermausquartiere entdeckt, sind diese zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion zu ersetzen (durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3; artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}1).

Aufgrund der Inanspruchnahme von Fledermausnahrungsräumen durch das geplante Vorhaben wurde geprüft, ob sich dadurch Auswirkungen auf potenzielle lokale Zwergfledermaus-Quartiere, die den Geltungsbereich potenziell als Nahrungsgebiet nutzen, ergeben. Von dem geplanten Vorhaben sind neun Teiljagdgebiete mit einer mittleren Jagdintensität betroffen (siehe Anlage 1). Der Verlust eines Teils der vorhandenen Nahrungsräume der Zwergfledermäuse wird durch den Erhalt von vorhandenen Gehölzstrukturen vermieden. Durch die Pflanzung von weiteren Heckenstrukturen und Einzelbäumen in den Randstrukturen der Gewerbegebiete und im zentralen Bereich entlang des vorhandenen Fuß- und Radweges wird der Verlust gemindert. Durch das Vorhaben werden ca. 2,9 ha Gehölzstrukturen (PHX, PWY, PWX) im Geltungsbereich gerodet. Dem gegenüber stehen ca. 0,8 ha an Gehölzstrukturen die im Geltungsbereich in den Randbereichen und weitere 0,5 ha die nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches verbleiben. Geplant ist außerdem die Anpflanzung von Gehölzflächen mit einer Größe von ca. 0,9 ha als interner Ausgleich und zur Minderung der Eingriffe. Somit gehen ca. 2,0 ha Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus verloren. Da die Gehölzstrukturen hauptsächlich in den zentralen Bereichen der Flächen gerodet werden und viele der Gehölze im Randbereich der beiden Gewerbegebiete verbleiben oder neu angelegt werden, bleibt die Funktionalität der Nahrungsflächen erhalten. Es ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit der Nahrungshabitate durch das Planvorhaben auszugehen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten ausgelöst werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>Der Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter gehören die im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden und weit verbreiteten Arten Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise und Sumpfrohrsänger an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Gehölzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im unmittelbaren Siedlungsbereich vorkommen.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme, - Prädation 	
Vorkommen im Geltungsbereich	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
<p>Gehölzfreibrüter konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.</p> <p>Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind gem. LUNG MV Einstufung als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be-

Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter
<p>schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Diese Biotopstrukturen sind für die o.g. Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei den o.g. Arten handelt es sich um weniger störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für die o.g. Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Ein Teil des im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestandes bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten. Außerdem werden neue Hecken sowie eine doppelte Baumreihe angepflanzt.</p> <p>Bei den o.g. Arten handelt es sich um weit verbreitete, häufige Brutvogelarten, die lokal über stabile Populationen verfügen, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</p> <p>Vorhabenbedingte / populationsrelevante Störwirkungen der Arten, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.</p>

Gruppe ungefährdete Gehölzfreibrüter

Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweise</p> <p>Der Gruppe der ungefährdeten Gehölzfreibrüter gehören die im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommenden und weit verbreiteten Arten Bachstelze, Fitis, Fasan, Goldammer, Rotkehlchen, und Zilpzalp an. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu im Bereich verschiedener Krautsäume an Gehölzstrukturen. Die Arten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos und können auch im unmittelbaren Siedlungsbereich vorkommen.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Habitatverlust durch Versiegelungen sowie Flächeinanspruchnahme, - Prädation 	
<p>Vorkommen im Geltungsbereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Bodenbrüter im Bereich von Krautsäumen konnten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind gem. LUNG MV Einstufung als sehr günstig (A) bzw. günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen zur Vermeidung baubedingter Störungen / Individuentötungen i.V.m. Zerstörung besetzter Nester / Gelegen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Anfang Januar - Ende November) im Dezember. Falls in den für die Rodung zulässigen Monaten Oktober, November und Januar und Februar gerodet werden soll, sind die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung). <p>Die nachfolgende Prüfung der Zugriffsverbote erfolgt unter Berücksichtigung der eingestellten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in die vorhandenen Krautsäume erforderlich. Diese</p>	

Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum
<p>Biotopstrukturen sind für die o.g. Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignet.</p> <p>Dadurch besteht für die o.g. Arten die Gefahr der Individuentötung i.V.m. mit Zerstörung besetzter Nester / Gelege, wenn die Durchführung der Baumaßnahme während der Brutzeit der Arten erfolgt.</p> <p>Derartige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungstatbestände können durch die oben beschriebene Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich von Rostock. Bei den o.g. Arten handelt es sich um weniger störungsempfindliche Vogelarten, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität und Lärmemissionen in ihrem Lebensraumumfeld tolerieren. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind kurzzeitig und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zum Verlust von potenziell zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeigneter Biotopstrukturen für die o.g. Arten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten.</p> <p>Bei den o.g. Arten handelt es sich um weit verbreitete, häufige Brutvogelarten, die lokal über stabile Populationen verfügen, sodass der Verlust einzelner Fortpflanzungsstätten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</p> <p>Vorhabenbedingte / populationsrelevante Störwirkungen der Arten, die zu einer Aufgabe von Brut- und Lebensstätten führen können, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auch nach Umsetzung des Vorhabens sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld für die Arten zur Anlage von Brut- und Lebensstätten geeignete Biotopstrukturen vorhanden. Die ökologische Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.</p>

AFB Anlage I**B-Plan Nr. 14.GE.130 „Petersdorfer Straße“****Gruppe ungefährdete Bodenbrüter Krautsaum****Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)